

Hunsrückverein Ellern e. V.

Hunsrückverein Ellern e. V.

Satzung

Paragraph 1

Die am 29. Juni 1952 gegründete Ortsgruppe Ellern des Hunsrückverein e. V. soll den Namen Hunsrückverein Ellern e. V. tragen.

Sitz des Vereines ist Ellern/Hunsrück.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Paragraph 2

Zweck und Ziele des Vereines

1. Im dienste des Gemeinwohles die Liebe zur Natur und Heimat wecken und zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dem entsprechend an den Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes und an der Erhaltung der Naturdenkmäler mitzuwirken.
2. Das Wanderwesen zu fördern, die Wanderwege zu erschließen, zu pflegen, zu markieren und alle Einrichtungen zu schaffen, die einer Hebung und verstärkten Entwicklung des Wandern im Vereinsgebiet dienen können.
3. Das Interesse an Heimatgeschichte und Volkskunde anzuregen und zu pflegen.
4. Die Kenntnis der Heimatkunst zu vermitteln, sie zu fördern und Kunstgegenstände zu erhalten.

Paragraph 3

Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereines sind natürliche Personen, welche in den Verein aufgenommen sind, Ehrenmitglieder, korporative Mitglieder und zwar Verbindungen ohne Rechtsfähigkeit oder juristische Personen, insbesondere Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städte, ferner Heimat- und andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung.

Paragraph 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand für das folgende Geschäftsjahr und zwar bis zum 1. Oktober erklärt werden.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Mitglieder die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zu. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

Paragraph 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein setzt die Beiträge durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

Paragraph 7 Recht der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
2. Zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen.

Paragraph 8 Organe des Vereines

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister (2. Stellvertretender Vorsitzender)
4. Stellvertretender Schatzmeister
5. Schriftführer
6. Stellvertretender Schriftführer
7. Wanderwart
8. Kulturwart
9. Wegewart
10. Umweltschutzwart
11. Jugendwart

Der Verein wird geleitet vom Vorsitzenden bzw. von seinen Stellvertretern und zwar in der Reihenfolge zunächst des ersten bzw. des zweiten Stellvertreters.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem versetzten Wahlmodus für 2 Jahre gewählt.

In einem Jahr wird der Vorsitzende und Schriftführer gewählt. Im darauf folgenden Jahr wird der stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Wanderwart, Kulturwart, Wegewart, Umweltschutzwart und Jugendwart gewählt. Damit soll erreicht werden, dass immer ein geschäftsführender Vorstand im Amt ist.

Um in diesen Modus hineinzukommen wird bei der Jahresversammlung am 15. 01. 2005 der stellvertretende Vorsitzende für ein Jahr gewählt.

Paragraph 9 Zuständigkeit der Vereinsorgane

Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter führen die Vereinsgeschäfte, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen und vertreten den Verein als Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt:
Der Stellvertreter darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auftreten.

Der Vorstand ist zuständig:

1. Der Schatzmeister für die Kassenführung und Rechnungslegung. Zahlungen über € 500,--(Fünfhundert) erfolgen auf Anweisung des Vorstandes.
2. Der Schriftführer für den Schriftverkehr und die Führung der Protokolle.
3. Der Wanderwart für das Wanderwesen, insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung von Wanderungen und führt die Wanderstatistik.
4. Der Kulturwart für die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen.
5. Der Wegewart für die Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen
6. Der Umweltschutzwart für die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.
7. Der Jugendwart für eigenständiges Jugendwandern.

Paragraph 10 Die Hauptversammlung des Vereines

Die Hauptversammlung kann als ordentliche (Jahresversammlung) oder außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Nachrichtenorgan der Verbandsgemeinde.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Vereinsarbeit des letzten Geschäftsjahres.
2. Die Vorlage der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Die Festsetzung des Haushaltplanes und die Festsetzung der Jahresbeiträge.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingegangene Anträge.
7. Die Beschlussfassung über das Rechtsverhältnis zum Hauptverein. Dem Hunsrückverein e. V. mit Sitz in Kempfeld.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl ist der gewählt, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen sind offen durch Hand erheben durchzuführen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder demselben zustimmt. Das schriftliche Protokoll wird unterzeichnet vom Schriftführer und dem Vorsitzenden.

Paragraph 11 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten hierüber Bericht und beantragen bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Zwei Rechnungsprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei Annahme dieser Satzung bleibt der erst gewählte Rechnungsprüfer nur für ein Jahr im Amt, dadurch soll die jährliche Rotation gewährleistet werden.

Nach Ablauf der Amtszeit der Rechnungsprüfer dürfen betreffende erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Paragraph 12 Ehrungen

Vereinsmitglieder werden für Vereinstreue und oder für besondere Verdienste geehrt.

Für Vereinstreue:

25 Jahre: Kleine Silberne Ehrennadel mit Ehrenurkunde

40 Jahre: Große Silberne Ehrennadel mit Ehrenurkunde

50 Jahre: Kleine Goldene Ehrennadel mit Ehrenurkunde

60 Jahre: Große Goldene Ehrennadel mit Ehrenurkunde

Ehrungen für „besondere Verdienste“ können unabhängig von der zeitlichen Länge der Vereinszugehörigkeit erfolgen. Sie werden durch den Vorstand beschlossen. Auch die Auswahl der betreffenden Ehrennadel mit Ehrenurkunde obliegt dem Vorstand.

Paragraph 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung muss mindestens zwei Monate vorher einberufen werden. Zu der Abstimmung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Ortsgemeinde Ellern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Heimatkunde und Naturschutz, Wanderwege-Netz) zu verwenden hat.

Paragraph 14

Diese Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 29. Januar 1994 beschlossen und wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2005 geändert. Die geänderte Satzung tritt sofort in Kraft.